

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
Amtsführung
Ambassadorenhof
4509 Solothurn

4710 Balsthal, 26. August 2004/HUS
Sozialgesetz.doc

Sozialgesetz: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen Sozialgesetzes. Gerne nutzen wir die Gelegenheit.

1. Allgemeines

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf und die damit verbundene Zusammenfassung von sozialen Leistungsfeldern. Wir sind mit der Konzeption der Vorlage, die den Menschen als Ganzes, von der Geburt bis zum Tod und mit allen sozialen Komponenten und Problemstellungen erfasst, einverstanden. Wir begrüßen besonders die Neukodifikation über die Zusammenfassung von Einzelgesetzen und die Aufhebung von 14 Gesetzen und kantonsrätlichen Verordnungen. Das neue Gesetz wird dadurch gerade auch für „Laien“ in den Gemeinden einfacher in der Anwendung und damit miliztauglicher.

Offen bleibt, ob auch Probleme von gesellschaftlichen Minderheiten als eigene Leistungsfelder zu erfassen seien. Wir sind der Meinung, dass der Status dieser „*randständigen Personengruppen oder „an den modernen Staatserrungenschaften weniger partizipierende Menschen“* (Seite 15 der Botschaft) kein eigenes Leistungsfeld begründet. Es ist für uns selbstverständlich, dass die im Sozialgesetz bezeichneten Leistungsfelder auch für diese Personengruppen gelten und das Gesetz auch für diese Personengruppen Anwendung findet. Wir möchten jedoch darauf verzichten für diese Personengruppen eigene Leistungsfelder zu definieren.

Wir begrüßen grundsätzlich eine verstärkte Lenkung und Steuerung der sozialen Sicherheit durch den Kanton, während die operative Verantwortung zur Leistungs-

erbringung grösstenteils weiterhin den Gemeinden obliegt. Weiterhin erwarten wir vom Kanton, dass er die Oberaufsicht im Bereich der Qualitätssicherung und Vollzugskontrolle übernimmt und so einen einheitlichen Vollzug im ganzen Kanton gewährleistet. Mittelfristig erwarten wir vom Kanton geeignete Instrumente und Hilfsmittel damit die Sozialbehörden ihre Controllingaufgaben wahrnehmen können (siehe auch unter Kapitel 2.3).

Leider wurde das Prinzip der finanziellen Äquivalenz („wer zahlt befiehlt“) in der vorliegenden Konzeption nicht konsequent durchgesetzt. Wir sind der Meinung, dass die Finanzierung des jeweiligen Leistungsfeldes zu 100% dem dafür verantwortlichen Gemeinwesen zugewiesen werden soll. In diesem Zusammenhang können wir uns auch gewisse Kostenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden vorstellen. Allerdings dürfen diese nicht zu einer Steigerung der Staats- oder Steuerquote führen, d.h. der gestiegene Bedarf des einen Gemeinwesens muss zwingend zu einer Bedarfssenkung im gleichen Umfang beim anderen Gemeinwesen führen und es ist eine Steuerbelastungsverschiebung vorzunehmen.

Wir bedauern, dass der Bereich Vormundschaft weder im Gesetz noch in der Botschaft mit keinem Wort erwähnt wird, auch wenn wir uns bewusst sind, dass in diesem Bereich die Bundesgesetzgebung entscheidend ist und der Kanton lediglich Vollzugsaufgaben hat. Ebenso ist uns bewusst, dass das Vormundschaftsrecht grundlegend überarbeitet wird. Trotzdem fänden wir es richtig, wenn dieser Bereich in der Vorlage erwähnt wird, da sich in der Praxis sehr viele Zusammenhänge und Synergien ergeben, so sind beispielsweise in vielen Gemeinden die Bereiche Sozialhilfe und Vormundschaft in einer Kommission konzentriert. Eine Regionalisierung des Sozialwesens bedeutet, dass entweder ebenfalls das Vormundschaftswesen regionalisiert, oder die beiden Bereiche wieder separiert werden müssen.

2. Einzelne Schwerpunkte

2.1. Sozialrat

Die Einsetzung eines Sozialrates als Steuerungsgruppe, welche den Regierungsrat oder das Departement in grundsätzlichen Fragen berät, erachten wir als unnötig, da dessen Rolle und Aufgaben in Ergänzung zu bestehenden Gremien (Regierungsrat, Kantonsrat, Sozial- und Gesundheitskommission) unserer Meinung nach nicht klar sind. Hingegen befürworten wir die Beibehaltung der bestehenden Fachkommissionen.

Antrag: Artikel 44, Absatz 1 und 2 streichen.

2.2. Subjektfinanzierung

Wir befürworten, dass soziale Leistungen neu in der Regel subjektbezogen finanziert werden. Dies setzt eine Vollkostenrechnung voraus, welche die Transparenz und das Kostenbewusstsein erhöht. Allerdings gehen wir davon aus, dass sich für die

Leistungsbezügerinnen und –bezüger ebenso wie für die Gemeinden gegenüber heute weder eine Verschlechterung noch eine Mehrbelastung ergeben.

2.3. Sozialregionen

Wir begrüßen die vorgeschlagene Bildung von Sozialregionen sehr. Für Sozialregionen spricht unserer Meinung nach hauptsächlich die notwendige Professionalisierung. Gerade für kleine Gemeinden wird es immer schwieriger qualifizierte Personen für die Besetzung von Behördenämtern zu finden.

Wir sind der Auffassung, dass sich regionale Lösungen langfristig nicht nur in qualitativer sondern auch in finanzieller Hinsicht auszahlen, auch wenn kurzfristig gewisse Mehrkosten anfallen. Wir sind jedoch dezidiert der Auffassung, dass die Einwohnergemeinden die Sozialregionen selber organisieren. Dabei müssen die Vorgaben des Kantons flexibel bleiben. Keinesfalls darf eine starre Richtgrösse von 20'000 Einwohnern für eine Sozialregion vorgegeben werden. Wir können uns vorstellen, das Thal mit seinen knapp 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern als Sozialregion zu organisieren. Wir fragen uns allerdings, ob die Einwohnerzahl bei der Festlegung der idealen Grösse einer Sozialregion überhaupt der richtige Parameter ist. Unserer Meinung nach sollte eher eine Minimalgrösse des regionalen Sozialdienstes vorgegeben werden (z.B. minimale Anzahl Stellen). Diese wiederum ist abhängig von der Anzahl Kundinnen und Kunden (Dossiers).

Wir sind damit einverstanden, dass der Regierungsrat bei säumigen Gemeinden die Sozialregionen festlegt oder diese einer bestehenden Region zuweist. Als alternative Sanktion können wir uns auch vorstellen, dass säumige Gemeinden ihre Sozialausgaben nicht über den Lastenausgleich abrechnen können, d.h. ihre Aufwendungen selber bezahlen müssen.

Wir sehen eine regionale Sozialbehörde (mit Vertretern aus den angeschlossenen Gemeinden), die als vorgesetzte Stelle des regionalen Sozialdienstes strategische und Führungs-Aufgaben wahrnimmt. Daneben sollen aber auch kommunale Sozialbehörden weiterhin möglich sein. Die Aufgabenteilung zwischen Behörde und Sozialdienst muss im Detail noch präzisiert werden. Unserer Meinung nach sollen operative Entscheide im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der von der Behörde festgelegten Strategie vom Sozialdienst gefällt werden können, während die Sozialbehörde politisch-strategische Leitlinien setzt und grundlegende Entscheidungen fällt. Dazu gehören beispielsweise Angebote im institutionellen Bereich, wie die Jugendarbeit oder die Suchthilfe oder auch die Festlegung der ortsüblichen Mietzinse im Rahmen der individuellen Sozialhilfe. Diese Aufgabenneuverteilung und Kompetenzdelegation muss im Gesetz stipuliert werden.

Wir regen in diesem Zusammenhang die Bildung von regionalen Sozial- und Vormundschaftskommissionen an (vergl. Kapitel 1). Dadurch können durch ein wirksames Intake- und Case-Management Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Es macht unserer Meinung nach wenig Sinn, wenn die Sozialdienste und -behörden regionalisiert, der Vormundschaftsbereich jedoch weiterhin kommunal organisiert wird.

Etwas kontrovers haben wir die Frage diskutiert, ob die Sozialregionen ihre (gegenüber heute höheren) Verwaltungskosten ebenfalls über den Lastenausgleich sollen abrechnen können, wie in der Variante zu Artikel 49, Absatz 4 des Entwurfes vorgeschlagen. Wir haben diesen Vorschlag schliesslich verworfen, weil damit gewünschte Sparanreize verloren gehen können.

Antrag: Subvariante Artikel 28 als Hauptantrag, in Absatz 1, im 2. Satz jedoch die Richtgrösse streichen, bzw. durch eine flexiblere Lösung ersetzen. Artikel 28 beibehalten und so umformulieren, dass der Sozialdienst im Einzelfall die Entscheidungen für die Sozialleistungen fällt (und nicht nur die Entscheidungsgrundlagen liefert).

In Artikel 49, Absatz 4 Variante streichen.

2.4. Kostenverteiler

Wir befürworten eine Vereinfachung des Kostenverteilers wie er in der Vorlage als Variante vorgeschlagen wird. Wir erachten die integrale Zuordnung der sozialen Leistungsfelder an das jeweilige Gemeinwesen und die damit verbundene Streichung der heute praktizierten „Schattenrechnung“ als unabdingbar. Wir befürworten in diesem Zusammenhang eine Kantonalisierung des Massnahmenvollzuges. Wichtig ist für uns die Festlegung eines fixen Verteilschlüssels. Dabei steht weniger die absolute Kostenneutralität im Vordergrund als vielmehr die Abkehr von einem komplizierten und aufwändigen Verrechnungssystem. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren soll ein Kostenverteilungssystem angewendet werden, welches für beide Seiten ausgewogen ist.

Antrag: „Modell einfach“ gemäss Botschaft: Streichung von Artikel 50 und 51; Variante Artikel 85.

2.5. Geltungsdauer des Gesetzes

Wir sind mit der Befristung der Geltungsdauer auf zwölf Jahre einverstanden.

2.6. Menschen mit einer Behinderung

Wir sind mit einer „Kantonalisierung“ des Behinderten- und Sonderschulbereiches einverstanden, bestehen aber darauf, dass dieses Leistungsfeld im Rahmen der Aufgabenteilung beim Kanton bleibt und diese Bedarfsleistung nicht als kommunale Sozialhilfe den Gemeinden übertragen wird.

2.7. Kinderzulage

Wir sind mit der Erhöhung der Kinderzulage von 175 Franken auf 200 Franken grundsätzlich einverstanden. Allerdings sind wir der Meinung, dass kein fixer Betrag ins Gesetz geschrieben werden soll. Eine allfällige spätere Anpassung der Kinderzulage kann so einfacher bewerkstelligt werden. Ebenso befürworten wir die An-

passung von exportierten Kinderzulagen an die Kaufkraft des jeweiligen Landes, dort wo dies rechtlich möglich ist.

2.8. Unerhältliche Mitgliederleistungen

Von den Gemeinden übernommene unerhältliche Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten sollen weiterhin als Prämienverbilligungen gelten und von den Gemeinden über die Prämienverbilligung abgerechnet werden können.

Antrag: Artikel 92, Absatz 4 beibehalten (keine Streichung wie als Variante vorgesehen); Artikel 96, Buchstabe e) streichen.

2.9. Familie, Kinder, Jugend, Alter

Mit der Zusammenfassung der Bereiche Familie, Kinder und Jugend sind wir einverstanden. Materiell gibt es einzelne Veränderungen, die zum Teil heutiger Praxis entsprechen und nun ins Gesetz aufgenommen werden. So werden die Gemeinden verpflichtet, eine Ansprechstelle für Jugend- und eine solche für Altersfragen zu bezeichnen. Mit der Verpflichtung der Gemeinden ein ausreichendes Angebot des spezialisierten Kinderschutzes zu organisieren und der als Kann-Formulierung postulierten Förderung von familienergänzenden Betreuungsangeboten können wir uns in der vorliegenden Formulierung einverstanden erklären. Im Bereich der familienergänzenden Betreuungsangeboten würden wir uns allerdings gegen eine Verpflichtung der Gemeinden wehren.

Wir sind ebenfalls damit einverstanden, dass im Gesetz auf den Begriff „Altersheim“ verzichtet wird und die Gemeinden somit keine Verpflichtung mehr haben, Heime ohne Anknüpfung an einen Pflegezustand zu finanzieren.

2.10. Sozialhilfe

Im Bereich der Sozialhilfe befürworten wir namentlich das neu statuierte Prinzip der Gegenleistung. Damit Gegenleistungen erbracht werden können, sind in der Praxis in der Regel zusätzliche institutionelle und administrative Aufwendungen, z.B. in Form von speziellen Beschäftigungsprogrammen, nötig. Diese Kosten sollen über den Lastenausgleich abgerechnet werden können.

Mit der Verankerung der SKOS-Richtlinien im Gesetz sind wir grundsätzlich einverstanden. Weiterhin sollen jedoch Ausnahmen möglich sein um diese anzupassen. In diesem Sinne ist die vorgesehene Variante von Artikel 152 zu streichen.

Antrag: Kosten von Programmen, die das Prinzip der Gegenleistung umsetzen, sollen über den Lastenausgleich abgegolten werden können. Entsprechend ist Artikel 49, Absatz 1 zu ergänzen.

Artikel 152: Variante streichen.

2.11. Alimentenbevorschussung

Wir befürworten die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden im Bereich der Alimentenbevorschussung und der Inkassohilfe, was der in der Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ vorgenommenen Zuweisung entspricht. In diesem Sinne unterstützen wir die Hauptfassung und lehnen die Variante ab.

Antrag: Streichen der Variante zu Artikel 116.

2.12. Weitere Anliegen

Wir beantragen, das Alimentenbevorschussungsmodell mit seinen starren Grenzwerten aufzuweichen, indem abgestufte oder nach oben abnehmende Bevorschussungshöhen eingeführt werden, was im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes diskutiert, aber wieder verworfen wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

VEREIN REGIONTHAL



Thomas Schwaller
Präsident



Hans Weber
Geschäftsführer